

Hauptsatzung

Hauptsatzung des Kreises
Lippe in der Fassung der
Bekanntmachung vom
06.07.2005



Lippe*service*

Der Kreistag des Kreises Lippe hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 646 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) in seiner Sitzung vom 27.06.2005 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge und Banner
- § 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse
- § 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen BürgerInnen und sachkundigen EinwohnerInnen
- § 5 StellvertreterInnen des Landrates/der Landrätin
- § 6 Kreisausschuss
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Aufwandsentschädigungen
- § 9 Verdienstausschlag
- § 10 Verträge
- § 11 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 12 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind
- § 13 Personalangelegenheiten
- § 14 Anregungen und Beschwerden
- § 15 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Lippe“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist Detmold.
- (3) Das Gebiet des Kreises Lippe besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden: Augustdorf, Bad Salzuflen, Barntrop, Blomberg, Detmold, Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe, Lügde, Oerlinghausen, Schieder-Schwalenberg, Schlangen.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge und Banner

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:
In Silber (weiß) eine rote fünfblättrige Rose mit goldenen (gelben) Butzen und goldenen (gelben) Kelchblättern. Eine Darstellung ist als Anlage beigelegt.
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen

- (3) Der Kreis führt eine Flagge mit den Farben gelb und rot, längsgestreift, mit dem zur Stange verschobenen Kreiswappen sowie ein Banner mit den Farben gelb und rot, längsgestreift mit dem Kreiswappen in der oberen Hälfte.

§ 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der Kreisordnung, dieser Hauptsatzung und der vom Kreistag beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen BürgerInnen und der sachkundigen EinwohnerInnen

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung (GO NW) über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 KrO, §§ 30 bis 32 GO).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse müssen entsprechend der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16.12.2004 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen dem Landrat/der Landrätin schriftlich Auskunft über
- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
 - die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
 - die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
 - die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
 - die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin unverzüglich mitzuteilen. Name und Anschrift, Fraktionszugehörigkeit und Mandate können schriftlich (z.B. Kreistagshandbuch) und in elektronischer Form (z.B. Internet) oder in sonstiger Form veröffentlicht werden, soweit nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu löschen.

- (3) Der Kreistag oder 1/5 der Kreistagsmitglieder haben nach § 26 Abs. 2 KrO das Recht auf Akteneinsicht, das der Landrat/die Landrätin in den Räumen der Kreisverwaltung ermöglicht. Der Landrat/die Landrätin hat auch über die An-

wesenheit von Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist. Personen, bei denen ein Ausschlussgrund im Sinne des § 28 KrO i.V.m. § 31 GO vorliegt, darf keine Akteneinsicht gem. § 26 Abs. 2 KrO gewährt werden.

§ 5 StellvertreterInnen des Landrates/der Landrätin

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der StellvertreterInnen des Landrates/der Landrätin, die gem. § 46 Abs. 1 KrO zu wählen sind, über deren Anzahl.
- (2) Der Landrat/die Landrätin wird bei Verhinderung von seinen/ihren StellvertreterInnen in der durch das Wahlergebnis festgelegten Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gem. § 46 Abs. 1 KrO vertreten. Sind alle StellvertreterInnen verhindert, kann der Landrat/die Landrätin andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 6 Kreisausschuss

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Bei der Zahl der Mitglieder zählt der Landrat/ die Landrätin nicht mit.
- (2) Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Die StellvertreterInnen, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge, es sei denn, der Kreistag beschließt eine andere Reihenfolge der Vertretung.
- (3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden VertreterInnen seines/seiner Vorsitzenden fest.

§ 7 Ausschüsse und Beiräte

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden Anzahl, Aufgaben und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
- (3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stv. Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO gewählt.

Für die Reihenfolge der Stellvertretung gilt Folgendes:

- a) Die Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes wird bei dessen Verhinderung durch die gewählte persönliche Vertretung wahrgenommen.
 - b) Kann eine Vertretung entsprechend der Regelung in a) nicht sichergestellt werden, erfolgt die Vertretung durch die übrigen Kreistagsmitglieder der betroffenen Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung in beliebiger Reihenfolge.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom/von der Vorsitzenden des Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 8 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie der Fraktionen (einschließlich der Sitzungen des Fraktionsvorstandes und der Arbeitskreise einer Fraktion) gezahlt. Die StellvertreterInnen des Landrats/ der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre StellvertreterInnen erhalten ferner die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.
- (2) Sachkundige BürgerInnen und sachkundige EinwohnerInnen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge. Die zweiten stellvertretenden Mitglieder in Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen weder ein Sitzungsgeld noch sonstige Entschädigungen.
- (3) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und Abs. 2 wird Kreistagsmitgliedern, sachkundigen BürgerInnen und sachkundigen EinwohnerInnen auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten gewährt, deren Bildung ein Beschluss des Kreistags zugrunde liegt. Mitglieder von Ausschüssen gem. § 12 Abs. 2. S. 2 und 3 Schulverwaltungsgesetz NW (ab dem 01.08.2005 gem. § 85 Schulgesetz NRW) sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3 – 7 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige BürgerInnen und eine Fahrkostenerstattung nach Abs. 6. Dies gilt auch für die Mitglieder sonstiger Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom

13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und 2 nicht.

- (4) Bei einer Sitzungsdauer (einschließlich Fahrtzeit) von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird maximal ein zweites Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Abgerechnet wird die Teilnahme an maximal 20 Sitzungen der Gesamtfraktion. Hinzu kommt die Teilnahme an Arbeitskreisen und Sitzungen des Fraktionsvorstandes, wobei die Anzahl der insgesamt abrechenbaren Fraktionssitzungen auf 50 pro Jahr und Person begrenzt ist.
- (6) Die Fahrkostenerstattung, Reisekostenvergütung und Wegstreckenentschädigung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation des Kreises, die dem/der stellvertretenden Landrat/Landrätin oder - nach Beauftragung durch den Landrat/die Landrätin (§ 5 Abs. 2 dieser Satzung) - anderen Mitgliedern des Kreistages entstehen. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.
- (7) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von StellvertreterInnen des Landrates/der Landrätin gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- (8) Dienstreisen der Fraktionen, bei denen auf die Zahlung von Reisekosten verzichtet wird, gelten als genehmigt. Aus versicherungstechnischen Gründen sind diese Reisen jedoch vorab beim Sitzungsdienst anzuzeigen.

§ 9 Verdienstaussfall

- (1) Mitglieder des Kreistags, Kreisausschusses und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen - bei stv. Ausschussmitgliedern jedoch unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 S. 2 -, genehmigte Dienstreisen, Termine der stellvertretenden LandrätInnen). Ein Anspruch auf Verdienstaussfall besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; es erfolgt eine minutengenaue Abrechnung.

- (2) Alle Mitglieder des Kreistags, Kreisausschusses und der Ausschüsse haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10,00 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil haben.
- (3) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 18,00 € je Stunde.
- (4) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 18,00 € pro Stunde betragen und wird grundsätzlich begrenzt auf montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (5) Hausfrauen/Hausmänner erhalten anstelle eines Verdienstausschlages den Regelstundensatz nach Abs. 2 als Entschädigung. Der Anspruch auf Zahlung des Regelstundensatzes und der Anspruch auf die Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird grundsätzlich montags bis freitags auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.
- (6) Pro Tag darf die Entschädigung den achtfachen Satz der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Höchstbeträge nicht übersteigen.
- (7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltungspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z.B. Behinderungen etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8,00 € erstattet.

§ 10 Verträge

- (1) Verträge des Kreises mit Mitgliedern des Kreistags oder der Ausschüsse und mit leitenden Dienstkräften der Verwaltung bedürfen der Genehmigung des Kreistages (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q) KrO). Ausgenommen sind:
 - a) Verträge aufgrund bestehender Tarife;
 - b) Verträge über Vermietung von Wohnungen;
 - c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 25.000,00 € und im Haushaltsjahr 100.000,00 € nicht überschreitet;
 - d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000,00

€ nicht überschreitet.

- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q) KrO sind der Landrat/ die Landrätin, sein/e allgemeine/r VertreterIn und die für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten BeamtenInnen und Angestellten gem. § 43 KrO.

§ 11 Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat/der Landrätin die in § 42 KrO genannten Aufgaben. Der Landrat/ die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO sind.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere auch
- a) Auftragsvergaben aufgrund
 - aa) beschränkter oder öffentlicher Ausschreibungen
 - ab) freihändige Vergaben bis zum Betrage von 250.000,00 €
 - b) Grundstücksverträge bis zu einem Wert von 250.000,00 €

soweit die entsprechenden Projekte zu a) und b) durch Veranschlagung im Haushalt oder durch Einzelentscheid des Kreistages/ Kreisausschusses grundsätzlich beschlossen wurden und der günstigste Bieter den Zuschlag erhalten soll.

- c) Zuwendungen des Kreises Lippe an Dritte im Rahmen der vom Kreistag beschlossenen Zuwendungsrichtlinien.

§ 12 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind

- (1) Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Abs. 1 S. 3 KrO folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- a) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 500.000,00 €
 - b) Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 500.000,00 €
 - c) Erlass von Forderungen
 - d) Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere bis zu einem Wert von 500.000,00 € sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen.
 - e) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen.
 - f) Zuwendungen des Kreises an Dritte innerhalb verfügbarer Haushaltsmittel, soweit es sich nicht um Angelegenheiten nach § 11 Abs. 2 Buchst. c) handelt.

- (2) Die Befugnisse des Kreistags gem. § 69 Abs. 1 S. 3 Landschaftsgesetz NW wer-

den auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 13 Personalangelegenheiten

- (1) Für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen ist der Landrat/die Landrätin mit folgenden Ausnahmen zuständig:
 - a) Über die Ernennung, Beförderung und Entlassung der BeamtInnen ab der Bes. -Gr. A 13 h.D. entscheidet der Kreisausschuss, soweit es sich nicht um die Anstellung nach Ablauf der Probezeit oder die Übernahme von ProbebeamtInnen auf Lebenszeit handelt. Für die Leitung der Revision trifft der Kreistag entsprechende Entscheidungen.
 - b) Die Angestellten im Verwaltungsbereich ab Eingangsverg.-Gr. II BAT aufwärts werden auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin vom Kreisausschuss eingestellt, höhergruppiert und entlassen, soweit es sich nicht um Höhergruppierungen im Rahmen eines Bewährungsaufstieges bzw. Kündigungen von im Rahmen der Bewährung in die Verg.-Gruppe II BAT aufgestiegenen Angestellten handelt.
 - c) Entscheidungen über Widersprüche der BeamtInnen, RuhestandsbeamtInnen, früheren BeamtInnen und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte des Landrates/der Landrätin, die das Beamtenverhältnis betreffen, trifft der Kreisausschuss.
- (2) Ämter von LeiterInnen von Organisationseinheiten, die dem Landrat/der Landrätin unmittelbar unterstehen, werden gem. §25a LBG NW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Für die dauerhafte Übertragung eines Amtes im Sinne von §25a LBG NW ist der Landrat/die Landrätin zuständig. Wird eine solche Leitungsfunktion Personen im Angestelltenverhältnis übertragen, ist im Rahmen des Arbeits- und Tarifrechts eine den Inhalten und Wirkungen des §25a LBG NW vergleichbare Regelung zu vereinbaren.

§ 14 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist ein Antrag von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss er eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Lippe fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Lippe entfallen, sind vom Landrat/von der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/die Petentin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Über Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), befindet der Landrat/die Landrätin in eigener Zuständigkeit.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss

zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

- (5) Von einer Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Der Landrat/die Landrätin unterrichtet den Petenten/die Petentin über die Entscheidung zur Anregung oder Beschwerde.

§ 15 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Regelungen im Hinblick auf Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheid werden in einer gesonderten Satzung getroffen.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechnigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Sie ist in Personalangelegenheiten frühzeitig zu beteiligen, insbesondere an der Vorbereitung und Entscheidung über Einstellung, Umsetzung mit einer Dauer von über drei Monaten, Versetzung, Fortbildung, beruflichen Aufstieg und vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung. Aufgaben und Befugnisse entsprechen im übrigen der Stellenbeschreibung der Gleichstellungsbeauftragten in der zur Zeit gültigen

gen Fassung.

- (3) Der Landrat/die Landrätin ist Dienstvorgesetzte/r der Gleichstellungsbeauftragten. Er/sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird. Sie kann in Abstimmung mit dem Landrat/der Landrätin an Ausschuss- und Kreistagssitzungen teilnehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Landrat/der Landrätin Stellungnahmen abzugeben und diese an die Fachausschüsse, den Kreisausschuss und an den Kreistag weiterzuleiten.
- (4) Die Vorgaben des Frauenförderplanes sind dabei zu beachten.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden Bekanntmachungen durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Kreishaushaus in Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, vollzogen.
- (3) Tierseuchenverordnungen werden verkündet in
 - Lippische Landeszeitung.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 25.10.1999, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 08.11.2004, außer Kraft.

Anlage zu § 2 (1) der Hauptsatzung:

Das Wappen des Kreises Lippe

